



GEMEINDE
urteneschönbühl

AUFLAGE-EXEMPLAR

Feuerwehrreglement

05. Dezember 2016

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf das Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG/BSG 871.11) und die Gemeindeordnung vom 30. März 2000

beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, BSG 871.11).

² Auf Weisung des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zu anderen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, sofern dies die bestehenden Mittel der Feuerwehr zulassen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Dienstleistung

¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind ausländische Kurzaufenthalter und Flüchtlinge.

³ Weitergehende Fragen über Dienstleistung und Befreiung regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

Art. 3

Übungen / Einsatz
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Der Übungs- und Einsatzdienst sowie Kurse werden entschädigt.

³ Fragen zu Absenzen, Entschuldigungen etc. regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

III. Finanzierung

Art. 4

Finanzierungsgrundsätze

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung

- a) Feuerwehersatzabgaben,
- b) Beiträge der GVB,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst

- a) Betriebskosten,
- b) Miet- oder Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss Kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertrag der Feuerwehr darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 6

Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige Personen die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten bezahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Berechnung basiert auf einem vom Gemeinderat mit dem Budget festgelegten Prozentsatz der Einfachen Steuer nach Kant. Steuergesetz (StG). Die minimale sowie die maximale Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Die maximale Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

³ An der Quelle besteuerte Personen bezahlen eine vom Gemeinderat festgesetzte pauschale Ersatzabgabe.

⁴ Fragen zum Vollzug und zur Befreiung von der Ersatzabgabe regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

Art. 7

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren. Der Gemeinderat legt diese in einer Entschädigungs- und Gebührenordnung fest.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- d) ernennt, befördert, degradiert und entlässt die Offiziere,
- e) wählt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

- f) legt gemäss Art. 6 die Ersatzabgabe fest,
- g) legt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht, den Betroffenen steht das Rekursrecht an den Regierungsstatthalter zu,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Unfallfolgen bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarwehren,
- k) genehmigt Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr (Anschlussverträge),
- l) erlässt Verordnungen über das Feuerwehrwesen.

2. Feuerwehrkommission

Art. 9

Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission wird als ständige Kommission vom Gemeinderat gewählt. Anschlussgemeinden sind gemäss Anschlussvertrag vertreten.

² Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Feuerwehr und der Behörden zusammen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zuständigkeiten

³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Befugnisse der Kommission mittels Verordnung fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Anwendung von übergeordnetem Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 (BSG 871.11) sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 11

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, für Bussenverfügungen gestützt auf die Verordnung Art. 9 Abs. 3 hievon die Feuerwehrkommission.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Feuerwehrreglement vom 3. Dezember 2002 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Uli Scheidegger Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2016 ordentlich publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Hansjörg Lanz



Verordnung über das Feuerwehrewesen

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000 und das Feuerwehrrglement vom 5. Dezember 2016,

beschliesst:

1. Dienstleistung und Befreiung

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Art. 1

¹ Der Feuerwehr kann freiwillig bereits ab 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, beigetreten werden. Die Feuerwehrkommission entscheidet über Aufnahmen. Sie kann in Ausnahmefällen auch Anträge um Verlängerung des Feuerwehrdienstes bewilligen.

² Jugendliche können bereits ab dem 14. Altersjahr der Jugendfeuerwehr beitreten.

Persönliche
Feuerwehrdienst-
leistung

Art. 2

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 3

¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer für den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt wird.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche, gesundheitliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund	<p>Art. 4 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 5 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 6 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Feuerwehr oder bis die Ernennungsbehörde sie befördert, enthebt, versetzt oder auf Gesuch hin entlässt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 7 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden und bleibt im Eigentum der Feuerwehr.</p>
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 8 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, b) auf Gesuch hin Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, d) Partner eines Feuerwehrdienstleistenden, die in ungetrennter Ehe oder ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, f) über weitere Ausnahmegesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

2. Übungs-, Pikett- und Einsatzdienst, Entschädigung

Übungsplan und
-daten

Art. 9

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Angehörigen der Feuerwehr mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Entschuldigungen

Art. 10

¹ Entschuldigungen sind so früh wie möglich, spätestens 24 Stunden vor Übungsbeginn an die definierte Stelle einzureichen.

² In begründeten Fällen kann eine Entschuldigung bis 72 Stunden nach Übungsbeginn eingereicht werden. Als Entschuldigungsgründe gemäss Absatz 2 gelten

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- d) Abwesenheit wegen kurzfristig anberaumter Überzeitarbeit,
- e) andere wichtige Gründe.

³ Der Gemeinderat legt die Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben mittels Verordnung in einer Entschädigungs- und Gebührenordnung fest.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 11

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private und öffentliche Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Die Besitzer von Liegenschaften sind gehalten, ihre Gebäude und Grundstücke der Feuerwehr zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Allfällig entstandene Schäden werden durch die Gemeinde behoben oder vergütet.

³ Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu kontaktieren.

Kommando auf
dem Schadenplatz

Art. 12

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Kommando des
Sonderstützpunktes

Art. 13

Sobald bei einem Oel-, Chemie- und Strahlenergeignis sowie Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 14

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FGG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 15

¹ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende und ungetrennte Paare werden Einzelpersonen gleichgestellt. Die Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

² Wenn ein Ehepartner oder eine Person in eingetragener Partnerschaft die Feuerwehrpflicht altershalber erfüllt, so bleibt auch sein Partner von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 16

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a) Personen nach Artikel 8 Buchstaben a, b, c, e und f dieser Verordnung, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt, Basis bildet die zum Zeitpunkt der Bemessung letzte definitive Veranlagung der Steuerbehörde,
- b) Personen nach Artikel 8 Buchstabe d dieser Verordnung,
- c) auf Gesuch hin Personen, die die aktive Feuerwehrdienstpflicht in einer Nachbarfeuerwehr leisten.

Gebühren

Art. 17

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von

- a) natürlichen und juristischen Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarme verursachen,
- d) Nachbargemeinden ohne Anschlussvertrag.

² Der Gemeinderat legt die Beträge in der Entschädigungs- und Gebührenordnung fest.

Einsatzkosten

Art. 18

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Für Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement Artikel 1 Absatz 2 wird der Aufwand gemäss der Entschädigungs- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

⁴ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

5. Feuerwehrkommission

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 19

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Beschlüsse zum Feuerwehrreglement, zu dieser Verordnung und zur Entschädigungs- und Gebührenordnung vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere,
- c) ernennt die Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu leisten hat,
- e) übernimmt die Einteilung der Dienstpflichtigen,
- f) bestimmt wer Kurse zu besuchen hat,
- g) beschliesst über das vorgelegte jährliche Übungsprogramm, unter Vorbehalt der Zustimmung des Feuerwehrinspektorats,
- h) erarbeitet das Budget und das Investitionsprogramm,
- i) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat,
- j) kann ungeeignete Angehörige der Feuerwehr von leitenden Fach- und/oder Linienfunktionen entbinden oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen,
- k) behandelt Beschwerden im Feuerwehrdienstbereich, diese sind schriftlich einzureichen,
- l) beschliesst über Dispensationsgesuche,
- m) verfügt über Bussen im Feuerwehrdienst (Ausnahme Ordnungsbussen im Übungsdienst),
- n) hat die Aufsicht über die Magazine, Gerätschaften, Ausrüstung und Material sowie deren Unterhalt.

6. Schlussbestimmungen

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 20

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 26. September 2016 genehmigt. Sie tritt gleichzeitig mit dem neuen Feuerwehrreglement per 1. Januar 2017 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansueli Kummer Hansjörg Lanz